

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Dr. Norman Paech, Monika Knoche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/3786 –**

Berichte über Planung und Durchführung von Gefangennahmen und Verschleppungen von Menschen auf deutschem Territorium

Vorbemerkung der Fragesteller

Verschleppung ist ein Verbrechen. Jeder Mensch hat das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und auf rechtlichen Beistand. Wer einem Festgenommenen diese Rechte verwehrt, missachtet nicht nur ein allgemeines Menschenrecht. Wer dies in der Bundesrepublik Deutschland tut, macht sich strafbar.

Die US-Regierung unterhält u. a. in Guantanamo (Kuba) und auf dem US-Luftwaffenstützpunkt in Bagram (Afghanistan) Hafteinrichtungen, in denen Menschen ohne Rechtsbeistand und Anklage festgehalten wurden und werden. Noch ist das gesamte Ausmaß der US-amerikanischen Verfolgung und Gefangennahme mutmaßlicher Attentäter nicht absehbar. Allerdings hat die US-Regierung im September eingeräumt, dass der Geheimdienst CIA im Rahmen des sogenannten Krieges gegen den Terrorismus geheime Gefängnisse im Ausland unterhalten hat. Der CIA-Sonderausschuss des Europäischen Parlaments geht inzwischen von etwa 1 200 geheimen Gefangenentransportflügen aus (dpa vom 28. November 2006).

Deutschland ist nicht nur wegen der Militärflughäfen eine wichtige Drehscheibe für die US-Kriegsführung. Einem Bericht in der ARD-Sendung „Report“ vom 27. November 2006 zufolge war an der Koordination der Gefangenentransporte auch das US-Hauptquartier für die Streitkräfte in Europa und Afrika EUCOM in Stuttgart beteiligt, in dem auch deutsche Verbindungsoffiziere eingesetzt werden. Auch bei dem für die Militäreinsätze in Afghanistan zuständigen US-Zentralkommando CENTCOM in Tampa (Florida) werden deutsche Verbindungsoffiziere eingesetzt, um die Einsätze im sogenannten Anti-Terror-Krieg mit den US-Streitkräften zu koordinieren.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die angebliche Organisation von „Verschleppungen“ sogenannter Terrorverdächtiger durch USEUCOM vor. Die Verschleppung von Personen ist auch nach deutschem Recht strafbar.

Im Einzelfall muss das tatsächliche Geschehen unter die einzelnen Voraussetzungen der in Frage kommenden Straftatbestände subsumiert werden. Diese strafrechtliche Bewertung ist Sache der Justiz.

1. Wie viele deutsche Verbindungsoffiziere oder -beamte waren im Januar 2002 bei EUCOM stationiert?

Im Januar 2002 waren beim Hauptquartier (HQ) USEUCOM ein Verbindungsoffizier und ein Unteroffizier mit Portepee stationiert. Die beiden Soldaten wurden ab dem 21. Januar 2002 durch jeweils einen weiteren Stabsoffizier und einen Unteroffizier mit Portepee auf Kommandierungsbasis verstärkt.

2. Mit welchem Auftrag waren sie dort tätig?

Das Deutsche Verbindungskommando (DtVKdo) zu HQ USEUCOM in Stuttgart ist Ansprechpartner für die US-Streitkräfte in Deutschland und stellt in erster Linie den Informationsaustausch mit den für die territorialen Aufgaben in Deutschland zuständigen Kommandobehörden insbesondere in logistischen Belangen sicher. Die beiden zur Verstärkung hinzu kommandierten Soldaten arbeiteten in einer multinational besetzten Planungsgruppe, die sich mit Fragen der Unterstützung der USA in Vorbereitung und Durchführung der Operation ENDURING FREEDOM befasste und Übungsszenarien zur Erarbeitung von Planungsgrundlagen entwickelte.

3. Wie viele deutsche Verbindungsoffiziere oder -beamte waren im Januar 2002 bei CENTCOM stationiert?

Im Januar 2002 waren beim DtVKdo zu HQ USCENTCOM 12 Soldaten stationiert.

4. Mit welchem Auftrag waren sie dort tätig?

Aufgabe des DtVKdo zu HQ USCENTCOM ist es, den Einsatz der deutschen Streitkräfte mit den Operationen der USA und anderer Teilnehmer der Anti-Terrorismus-Koalition im Rahmen der Operation Enduring Freedom auf operativer Ebene zu koordinieren.

5. Wem müssen die Verbindungsoffiziere bei EUCOM und CENTCOM Bericht erstatten, und durch welche Stellen wird die anschließende Auswertung dieser Berichte gewährleistet?

Die Berichte der DtVKdos zu HQ USCENTCOM und zu HQ USEUCOM werden durch das BMVg ausgewertet.

6. Werden die täglichen Erfahrungen der Verbindungsoffiziere und -beamten bei EUCOM und CENTCOM vom Leiter der Verbindungskommandos in den Einsatztagebüchern festgehalten?

Beim DtVKdo zu HQ USCENTCOM werden die täglichen Erfahrungen ausgewertet und bei Bedarf in die Berichte an das BMVg aufgenommen. Einsatztagebücher werden seit Juni 2004 nicht mehr geführt.

7. Haben sich die deutschen Verbindungsoffiziere bei EUCOM und CENTCOM im Rahmen ihres Auftrages mit den Gefangenentransporten der US-Streitkräfte oder der CIA befasst?

Nein

8. Wenn ja, was haben sie berichtet?

Entfällt

9. Waren die deutschen Verbindungsoffiziere anderweitig beteiligt an diesen Vorgängen oder hatten sie Kenntnisse hiervon?

Beim DtVKdo zu HQ USCENTCOM erhielt im besagten Zeitraum ein Offizier auf informellem Wege Kenntnis davon, dass sich unter den Gefangenen der US-Streitkräfte in Afghanistan möglicherweise auch ein Deutscher befände. Da sich dieser Sachverhalt auch nach wiederholter Nachfrage des DtVKdo nicht bestätigte, wurde diese Information als Missinterpretation gewertet und nicht weiter verfolgt.

10. Welche Beschränkungen für den Zugang zu Informationen für Operationen im Bereich der Terrorismusbekämpfung bestanden und bestehen für die deutschen Verbindungsoffiziere oder -beamten bei EUCOM und CENTCOM?

Das DtVKdo zu HQ USEUCOM wurde seit Beginn des Irak-Krieges von US-Seite von allen Operationen im Bereich der Terrorismusbekämpfung ausgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit dem DtVKdo bezieht sich ausschließlich auf Unterstützung in den Bereichen Host Nation Support und Übungen.

Für das DtVKdo zu HQ USCENTCOM sind US-nationale Informationen nicht zugänglich. Diese Restriktion besteht gegenüber allen Koalitionsländern.

11. Wie viele deutsche Verbindungsoffiziere oder -beamte waren im Januar 2002 auf dem US-Luftwaffenstützpunkt Incirlik (Türkei) stationiert und mit welchem Auftrag?

Im Januar 2002 hatte die Luftwaffe auf dem Flugplatz Incirlik (Türkei) kein Personal stationiert.

12. Haben sich die deutschen Verbindungsoffiziere in Incirlik im Rahmen ihres Auftrages mit den Gefangenentransporten der US-Streitkräfte oder der CIA befasst?

Entfällt

13. Welche Kenntnisse hatten die in Incirlik stationierten Bundeswehrsoldaten über die im Januar und Februar 2002 erfolgten Flugbewegungen zwischen Incirlik und Kandahar, Incirlik und Ramstein sowie Incirlik und Tuzla?

Entfällt

14. Welche deutschen Verbindungsoffiziere oder -beamte waren zwischen Dezember 2001 und Februar 2002 im SFOR-Hauptquartier in Bosnien und KFOR-Hauptquartier im Kosovo stationiert?

Im betrachteten Zeitraum beteiligte sich die Bundeswehr unmittelbar mit Soldatinnen und Soldaten im Rahmen der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Mandate an den multinationalen Hauptquartieren SFOR und KFOR. Eine militärische Verbindungsorganisation bestand daher nicht.

15. War dem in Bosnien stationierten deutschen Kontingent bekannt, dass am 17. Januar 2002 in Sarajewo sechs Menschen von US-Soldaten verschleppt wurden?

Über die Festnahme von Personen durch amerikanische Behörden im Januar 2002 wurde in nationalen und internationalen Medien berichtet. Sie war daher allgemein und öffentlich – also auch im deutschen Einsatzkontingent SFOR – bekannt.

16. Wenn ja, welche Schritte haben die zuständigen Dienststellen in Bosnien danach unternommen, um von den US-Streitkräften Aufklärung über die Entführung und den Verbleib der sechs Menschen zu erhalten?

Der Vorgang war allgemein bekannt und öffentlich. Das deutsche Einsatzkontingent SFOR war nicht dafür zuständig, von den US-Streitkräften Aufklärung über Details der Festnahme oder den Verbleib der Gefangenen zu erhalten.

17. Wie viele Flugzeuge des Typs C-130 sind nach Kenntnis der Bundesregierung im Januar 2002 vom Militärflughafen in Ramstein gestartet oder dort gelandet (bitte unter Angabe des Datums, der gemeldeten Flugzeugnummer und des Abflug- bzw. Zielortes)?

Eine Aufstellung einzelner Flüge bestimmter Flugzeuge stellt eine eingestufte Information dar, die im Rahmen dieser Antwort nicht gegeben werden kann.

18. In wie vielen Fällen haben deutsche Verbindungsoffiziere oder -beamte bei US-Einheiten, insbesondere in Bagram und Kandahar (Afghanistan), sich über das Vorgehen der US-Einheiten gegenüber festgenommenen bzw. festgesetzten mutmaßlichen Terroristen informiert?

Auf Grundlage derzeit vorliegender Informationen haben deutsche Verbindungselemente keinen Auftrag erhalten, sich über das Vorgehen von US-Einheiten gegenüber festgenommenen bzw. festgesetzten mutmaßlichen Terroristen unterrichten zu lassen.

19. Aufgrund welcher rechtlichen Grundlage kann US-Militärpersonal in Deutschland nichtamerikanische Staatsbürger festhalten, deren Festnahme vorbereiten oder einen Transport von Nicht-US-Staatsbürgern gegen den Willen dieser Menschen koordinieren?

Für ausländische Truppenverbände bestehen beim Aufenthalt auf deutschem Hoheitsgebiet besondere Regelungen. Diese betreffen auch die ständig in Deutschland stationierten Streitkräfte der Vereinigten Staaten. Generell ist zwischen der Rechtsgrundlage der Truppenstationierung (Recht zum Aufenthalt) und dem Status der stationierten Truppen zu differenzieren (Recht des Aufent-

halts). Das Recht zum Aufenthalt ergibt sich aus dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 253). Das Recht des Aufenthalts ergibt sich aus dem NATO-Truppenstatut (NTS) vom 19. Juni 1951 (Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen; BGBl. 1961 II S. 1190) sowie dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) vom 3. August 1959 (Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik stationierten ausländischen Truppen, BGBl. 1961 II S. 1183, 1218). Nach Herstellung der deutschen Einheit wurde es durch das Abkommen vom 18. März 1993 (BGBl. 1994 II S. 2594, 2598) umfassend geändert.

Das NATO-Truppenstatut regelt in Artikel VII die Aufteilung der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit über Militärpersonal, ziviles Personal der Truppe und deren Angehörige zwischen Aufnahme- und Entsendestaat. Davon ausgehend regelt Artikel 22 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, wer im Zusammenhang mit Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die genannten Personengruppen ggf. den Gewahrsam über die betroffene Person innehat. Insbesondere legt Artikel 22 Abs. 1 des Zusatzabkommens die Fallgruppen fest, in denen der Gewahrsam den Behörden eines Entsendestaates zusteht. Artikel 22 Abs. 1 Buchstabe a des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut räumt den US-Militärbehörden ein Gewahrsamsrecht hinsichtlich Mitgliedern der Truppe, des zivilen Gefolges und deren Angehörigen ein, wenn die Gerichtsbarkeit von den USA ausgeübt wird. Gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel I Abs. 1 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts können weder deutsche Staatsangehörige als Staatsangehörige des Staates, in dem US-Truppen stationiert sind, noch Angehörige von Drittstaaten, die nicht Parteien des Nordatlantikvertrags sind, noch Personen, die in Deutschland ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Angehörige des „zivilen Gefolges“ im Sinne des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens sein. In Fällen konkurrierender Gerichtsbarkeit zwischen deutschen und US-Behörden sieht Artikel VII Abs. 6 Buchstabe b des NATO-Truppenstatuts eine gegenseitige Unterrichtung über die im jeweiligen Fall getroffene Veranlassung vor.

20. Welche Informationspflichten bestehen für die USA gegenüber der Bundesregierung für den Fall, dass das US-Militärpersonal, wie in Frage 19 beschrieben, verfährt oder verfahren will?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

21. In welchem Verfahren beurteilt die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit bzw. Unrechtmäßigkeit derartiger Handlungen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

22. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass ohne Zustimmung deutscher Behörden keine Personen aus Drittstaaten von in Deutschland stationierten Streitkräften und Nachrichtendiensten aus NATO-Mitgliedstaaten gegen ihren Willen festgehalten oder transportiert werden dürfen, oder solche Maßnahmen geplant und vorbereitet werden dürfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 19 verwiesen.

23. Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung seit dem Bekanntwerden der Haftbedingungen in Guantanamo, der Durchführung sogenannter Renditions sowie der Geschehnisse um Murat Kurnaz und Khaled El Masri für die Arbeit deutscher Verbindungsoffiziere und -beamter bei US-Einheiten gezogen?

Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat vor ihrem ersten Zusammentreffen mit Präsident George W. Bush im Januar 2006 deutlich gemacht, dass eine Institution wie Guantanamo auf Dauer so nicht existieren kann und darf (Spiegel-Interview vom 9. Januar 2006). Die Bundeskanzlerin hat das Thema auch bei weiteren Treffen mit Präsident George W. Bush angesprochen. Auch im Rahmen des EU-USA Gipfels im Juni 2006 in Wien wurde die Situation in Guantanamo thematisiert.

24. Welche konkreten Schritte, mit welchem Ergebnis, hat die Bundesregierung seit Bekanntwerden der Vorwürfe unternommen, um die mögliche Beteiligung von EUCOM und deutschen Verbindungsoffizieren und -beamten bei EUCOM zu prüfen?

Die Bundesregierung steht in ständigem Kontakt mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Kontakte schließen Gespräche auf allen Ebenen auch zu den beschriebenen Vorgängen mit ein. Darüber hinaus wurden die im fraglichen Zeitraum bei HQ USEUCOM eingesetzten ehemaligen Leiter des DtVKdo zu HQ USEUCOM durch den derzeitigen Leiter des DtVKdo mündlich befragt.

